

Beilage VIII.

Gesetz vom

wirkfam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung für das Land Vorarlberg treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

§ 18.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen (§ 17), auch durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevvertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Der Gemeindevorsteher hat überdies zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersazmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Couverts aufstellen zu lassen.

Die Couverts müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein und haben durch Aufschrift die genaue Bezeichnung zu enthalten, ob dieselben für die Ausschuß- oder Ersazmännerwahlen bestimmt seien.

Bei der Wahl sind nur solche Couverts zu verwenden, welche der Landes-Ausschuß den Gemeinden gegen Ersaz der Gestehungskosten verabfolgt.

Als ~~unbrauchbar~~ ~~verloren~~ ~~gegangen~~ oder unbrauchbar gewordener Couverts sind auf Verlangen den

Wahlberechtigten von der Gemeindevorstellung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverte auszufolgen.

§ 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuverte in die Wahlurnen legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat die vorgeschriebenen, seinen Stimmzettel enthaltenden Kuverte (§ 18) in die Hände des Vorsitzenden zu übergeben, welcher die uneröffneten Kuverte sofort in die betreffende Wahlurne legt.

In jeder Wahlurne muß ersichtlich gemacht sein, ob sie für die Aufnahme der Stimmzettel für die Ausschuss- oder Ersatzmänner bestimmt seien.

Der dem Vorsitzenden zuerst übergebene Stimmzettel hat die Namen so vieler Personen, als der betreffende Wahlkörper Ausschussmänner, der zweite aber die Namen so vieler Personen zu enthalten, als der betreffende Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Enthält ein Kuvert mehr als einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungültig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.